

# GEFAHRSTOFF- MANAGEMENT LEICHT GEMACHT

Einfach – zeitsparend – online



# GESETZE SCHAFFEN ORDNUNG...

## INHALT

Ordnung einfach gemacht	2 - 3
Sicherheitsdatenblätter	4 - 5
Betriebsanweisung	6 - 7
Gefährdungsbeurteilung	8 - 9
Gefahrstoffverzeichnis	10 - 11
Unterweisung	12 - 13
Schutzmaßnahmen	14 - 15
Gefahrstofflagerung	16 - 17
Abwassermanagement	18 - 19
Seminare	20

## GHS – Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

Zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien gibt es weltweit viele verschiedene Systeme. Folglich kann ein und derselbe Stoff gleichzeitig als toxisch, gesundheitsschädlich oder nicht gefährlich eingestuft werden, je nachdem in welchem Land die Einstufung vorgenommen wurde. GHS wurde auf UN-Ebene entwickelt, um die Kennzeichnung von Chemikalien weltweit zu vereinheitlichen. Am 20. Januar 2009 trat GHS in der EU mit der Verordnung CLP (EG) Nr. 1272/2008 in Kraft (CLP = Classification, Labelling, Packaging). Diese Verordnung regelt nun die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen.

### Zeitplan

Seit **1. Dezember 2010** sind alle **Stoffe** gemäß den neuen GHS-Kriterien einzustufen und zu kennzeichnen. Alle **Gemische** müssen bis zum **1. Juni 2015** neu eingestuft und gekennzeichnet werden. Stoffe bzw. Gemische, die bereits mit der alten Etikettierung auf dem Markt sind, dürfen dann noch weitere zwei Jahre nach Ablauf der jeweiligen Frist verkauft werden.

## Veränderungen durch CLP/GHS

**1. Neue Gefahrenpiktogramme** ersetzen die bekannten, orangefarbenen Gefahrensymbole.



**2. Neue Gefahrenhinweise (H-Sätze)** ersetzen die bekannten Gefahren(R)-Sätze. Die bisherigen Sicherheits(S)-Sätze werden durch **neue Sicherheitshinweise (P-Sätze)** ersetzt. Zusätzlich gibt es neu die beiden Signalwörter „Gefahr“ und „Achtung“.

**3. Die Sicherheitsdatenblätter** ändern sich und beinhalten bis 01.06.2015 sowohl die **alte** Einstufung als auch die **neue** Einstufung und Kennzeichnung gemäß CLP. Danach nur noch die neue Einstufung und Kennzeichnung.

**4. Änderung der Produktetiketten:** Die Etiketten von Stoffen müssen seit 01.12.2010 mit der **neuen** Kennzeichnung versehen sein, die Etiketten von Gemischen spätestens ab 01.06.2015.

# ... WIR MACHEN IHNEN DIE ORDNUNG EINFACH.



Die Gefahrstoffverordnung regelt den Umgang mit Gefahrstoffen und dient dazu, den Menschen und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen.

Damit Sie sich auf Ihre Arbeit - statt auf Vorschriften - konzentrieren können, bietet Würth Ihnen das umfassende Online Tool **isi!! Gefahrstoffmanagement** an, welches Ihnen hilft, die rechtlichen Anforderungen rund um Sicherheitsdatenblätter, Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen und Gefahrstoffverzeichnis einfach und zeitsparend zu erfüllen.

## Ihr gutes Würth Gefühl

- Unterstützung beim rechtskonformen Umgang mit Chemieprodukten
- Minimierung von Gefahrenpotenzialen
- Weniger administrativer Aufwand
- Weniger Kosten dank effizienter Prozesse
- Absolute Konzentration aufs Kerngeschäft
- Umfangreiches Arbeitsschutzprogramm

# **SICHERHEITSDATENBLÄTTER AKTUELL HALTEN ...**



# ... IST KEIN PROBLEM.



Wir erinnern Sie gerne monatlich per E-Mail, wenn sich sicherheitsrelevante und rechtliche Änderungen in Sicherheitsdatenblättern ergeben oder Sie ein neues Produkt von uns bezogen haben.

## Der Gesetzgeber schreibt vor

**§ 14 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung**  
 „Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten entsprechend **Artikel 35** der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Zugang zu allen dort genannten Informationen zu den Stoffen und Zubereitungen, mit denen sie Tätigkeiten durchführen, insbesondere zu Sicherheitsdatenblättern und Methoden zum Schutz bei der Verwendung haben.“

# BETRIEBSANWEISUNGEN VERFASSEN ...



# ... WAR GESTERN!



**Für alle Würth Produkte sind die Betriebsanweisungen schon vorbereitet. Sie müssen lediglich Ihre betriebspezifischen Daten und Informationen ergänzen – fertig!**

**Der Gesetzgeber schreibt vor**

**§ 14 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung**

„Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung trägt, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird.“

# GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNGEN ZU ERSTELLEN ...

## **Besondere Schutzmaßnahmen**

Zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen physikalische - chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen

## **Besondere Schutzmaßnahmen**

Zusätzliche Maßnahmen für krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe

## **Zusätzliche Schutzmaßnahmen**

Ergänzende Schutzmaßnahmen im Rahmen erhöhter Gefährdungen

## **Allgemeine Schutzmaßnahmen**

Grundsatzanforderungen beim Umgang mit Gefahrstoffen inklusive Grundlagen der Arbeitshygiene



# ... MUSS NICHT MÜHSAM SEIN.



**Gefährdungsbeurteilungen mit vorgefertigten aber an Ihren Betrieb angepassten Checklisten – schnell, rechtssicher und einfach durchführen und dokumentieren.**

**Der Gesetzgeber schreibt vor**

**§ 7 der Gefahrstoffverordnung**

„Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst dann aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind.“

# GEFAHRSTOFFVERZEICHNIS ...



# ... FÜR IHREN ÜBERBLICK



**Das Gefahrstoffverzeichnis wird für die Würth Produkte automatisch erstellt.**

**Der Gesetzgeber schreibt vor**

**§ 6 Abs. 10 der Gefahrstoffverordnung**

„Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Die hier enthaltenen Informationen müssen allen betroffenen Beschäftigten und Ihrer Vertretung zugänglich sein.“

# UNTERWEISUNGEN DURCHFÜHREN UND ...



# ... ABWECHSLUNGSREICH GESTALTEN!



**Unterweisungsfilme  
und ein elektronisches  
Nachweisformular  
inkl. Terminverwaltung  
unterstützen Sie  
bei der Durchführung  
Ihrer Unterweisungen.**

#### **Der Gesetzgeber schreibt vor**

#### **§ 14 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung**

„Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Teil dieser Unterweisung ist eine allgemeine arbeitsmedizinische-toxikologische Beratung. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. ... Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.“

# **PASSENDE SCHUTZMASSNAHMEN ...**



# ... SCHÜTZEN SIE BEI DER ARBEIT.

**Wir bieten Ihnen  
Ihre persönliche  
Schutzausrüstung  
rund um den Atem-,  
Hand-, Haut-, Augen-  
und Körperschutz an.**

**Der Gesetzgeber schreibt vor**

**§ 7 der Gefahrstoffverordnung**

„Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst dann aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind.“

# BEI DER GEFÄHRSTOFFLAGERUNG AUF DER SICHEREN SEITE ZU SEIN ...





# ... IST EIN GUTES GEFÜHL.



**Unser Sortiment umfasst Produkte wie Auffangwannen, Gefahrstoffschränke bis hin zu unserem patentierten REFILLO®-mat-System. Damit können Sie einfach Spraydosen mit Wirkstoff und Druckluft automatisch wiederbefüllen.**

#### **Der Gesetzgeber schreibt vor**

##### **§ 2 Abs. 5 der Gefahrstoffverordnung**

„Lagern ist das Aufbewahren zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere. Es schließt die Bereitstellung zur Beförderung ein, wenn die Beförderung nicht binnen 24 Stunden nach der Bereitstellung oder am darauf folgenden Werktag erfolgt.“

Gemäß TRGS 510, 526 und TRbF 20 ist eine Lagerung im Arbeitsraum nur in speziellen Sicherheitsschränken zulässig. Darüber hinaus sind Regeln für die Zusammenlagerung von Gefahrstoffen zu beachten.

# **RECHTSSICHERES ABWASSERMANAGEMENT ...**



# ... WIRD ZUM KINDERSPIEL.



**Wir kümmern uns  
in Kooperation mit der  
Baufeld-Öl GmbH (München)  
um die halbjährliche  
Wartung Ihres Leicht-  
flüssigkeitsabscheiders.**

Beim Einsatz von Öl- und Benzinabscheidern ist ein rechtssicheres Abwassermanagement erforderlich. Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (LFA) müssen gemäß den Normen:

DIN EN 858 - 1  
DIN EN 858 - 2  
DIN 1999 - 100  
DIN 1999 - 101

gebaut, eingebaut, betrieben und gewartet werden.

IN KOOPERATION MIT  
**baufeld**

# GEFAHRSTOFFMANAGEMENT LEICHT GEMACHT

Einfach – zeitsparend – online


Adolf Würth GmbH & Co. KG  
74650 Künzelsau  
T +49 7940 15-0  
F +49 7940 15-10 00  
info@wuerth.com  
www.wuerth.de

© by Adolf Würth GmbH & Co. KG  
Printed in Germany  
Alle Rechte vorbehalten.  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Abt. PDG/Antonio Sirufo  
Redaktion: Abt. MWV/Dimitry Kin

Nachdruck, auch nur auszugsweise,  
nur mit Genehmigung.  
MWV-die3-Co-2.500-05/13  
Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier.

Wir behalten uns das Recht vor, Produktveränderungen, die aus unserer Sicht einer Qualitätsverbesserung dienen, auch ohne Vorankündigung oder Mitteilung jederzeit durchzuführen. Abbildungen können Beispielabbildungen sein, die im Erscheinungsbild von der gelieferten Ware abweichen können. Irrtümer behalten wir uns vor, für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## Besuchen Sie unser Gefahrstoffmanagement Seminar in den Handwerkerzentren der Akademie Würth.

Seminar wird durch einen Fachreferenten der  DEKRA durchgeführt

### Seminarinhalte

- Gefahrstoffe – was gehört dazu?
- Rechtsgrundlagen – das Wichtigste
- Organisatorische Aufgaben im Betrieb
- Beurteilung der Gefährdung durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz
- Ermittlung von Schutzmaßnahmen
- Erstellung von Betriebsanweisungen und Gefahrstoffverzeichnissen
- Unterrichtung und Unterweisung
- Explosionsschutzdokumente erstellen
- Gefahrstoffe lagern – sicher und regelkonform
- Gefahrgut – mitführen, versenden, transportieren
- Verantwortlichkeiten – bis zur persönlichen Verantwortung

Weitere Informationen zum Seminar sowie  
alle Termine und Standorte erhalten Sie bei:



AKADEMIE **WÜRTH**  
HANDWERKERZENTRUM

T +49 7940 15-2330  
F +49 7940 15-4099  
www.wuerth.de/seminare  
akademie-kundenseminare@wuerth.com



**WOLLEN SIE IHR  
WISSEN VERTIEFEN?**